

Ulrich Kraßnig

Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise

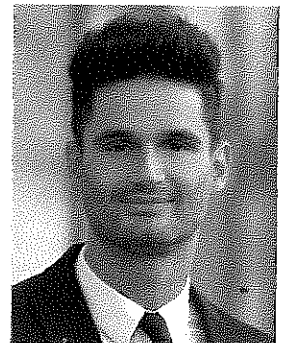
Überspitzt formuliert gibt es bei der Abschlussprüfung eines wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmens zwei Szenarien, wovon eines das Unternehmen und das andere den Abschlussprüfer in die Bredouille bringen kann: Wird ein Bestätigungsvermerk erteilt und bricht das Unternehmen in der Folge zusammen, kann dies haftungsrechtliche Konsequenzen für den Abschlussprüfer nach sich ziehen. Versagt der Abschlussprüfer dem sich in wirtschaftlicher Schieflage befindlichen Unternehmen dagegen den Bestätigungsvermerk, versetzt er diesem unter Umständen den endgültigen Todesstoß.

1. PROBLEMAUFRISS

Wenn die einleitende Behauptung im Vorspann auch etwas kurz gegriffen ist, die Verlegenheit des Abschlussprüfers bei der Prüfung eines sich in wirtschaftlicher Zwangslage befindlichen Unternehmens ist dennoch evident. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Analyse der Möglichkeiten und Grenzen des Abschlussprüfers, ein solches Unternehmen aus der Krise zu begleiten und dessen Verantwortung in diesem Kontext näher zu beleuchten.

Dass eine *lege artis* durchgeführte Abschlussprüfung mehr als eine bloße vergangenheitsbezogene Prüfung der Finanzberichterstattung (Jahresabschluss samt Lagebericht) durch einen „Bilanzpolizisten“ ist, die sich auf reine Postenprüfungshandlungen beschränkt, ist mittlerweile auch in der Fachwelt angekommen. Vielmehr ist der Abschlussprüfer als prüferischer Berater gefordert.

Dies gilt zunächst insbesondere in Verbindung mit der Identifizierung von Schwächen des Unternehmens, welche etwa im Bereich der



DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater in Klagenfurt.

Aufbau- und Ablauforganisation, des internen Kontrollsystems, des Managementinformationssystems, des Risikomanagementsystems oder des Compliance-Management-Systems angesiedelt sind und für Unternehmenskrisen unterschiedlichster Ausprägung verantwortlich sein können.⁽¹⁾ Wenn solche Schwächen nicht nur Erfolgspotenziale beeinträchtigen, sondern Ertrags- und Liquiditätsziele gefährden, steht der Abschlussprüfer ebenso in der Pflicht. Aus seiner Sicht spitzt sich die Situation regelmäßig bei der Abgabe des Prüfungsurteils zu, in deren Rahmen der Abschlussprüfer die Einschätzung des Managements hinsichtlich der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilen muss.

Spätestens mit Abgabe des Prüfungsurteils liegt das Unternehmensschicksal in der Hand des Abschlussprüfers, der zugleich häufig mit einer schmalen Gratwanderung zwischen Utopie und Realität konfrontiert ist.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt liegt das Unternehmensschicksal dann in der Hand des Abschlussprüfers, der zugleich häufig mit einer schmalen Gratwanderung zwischen Utopie und Realität konfrontiert ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Management in solchen Unternehmenslagen häufig mit manchmal mehr, manchmal weniger tauglichen Mitteln zu retten versucht, was (nicht mehr) zu retten ist. Umso mehr ist der Abschlussprüfer gefordert, bei der Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wichtige Pläne für Maßnahmen des Managements kritisch zu hinterfragen und höchste Sorgfalt bei der Abgabe des Prüfungsurteils walten zu lassen. Denn nur bei einer positiven Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit darf einem zu Buchwerten erstellten Jahresabschluss ein Bestätigungsvermerk erteilt werden. Wenn dies dagegen nicht der Fall ist, muss der Bestätigungsvermerk versagt werden.

2. GRUNDLAGEN DER BILANZIERUNG VON UNTERNEHMEN IN DER KRISE

Grundsätzlich ist bei der Bilanzierung eines Unternehmens von dessen Fortführung auszugehen (§ 201 Abs 2 Z 2 UGB). Dies bedeutet, dass der Jahresabschluss zu Buchwerten erstellt wird. Wenn die Annahme der Fortführung des Unternehmens dagegen nicht gegeben bzw nicht mehr gerechtfertigt ist, erfolgt die Bilanzierung zu Zerschlagungswerten. Bestehen lediglich Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, ist aber deren Annahme grundsätzlich gerechtfertigt, kann der Jahresab-

schluss zwar zu Buchwerten erstellt werden, die dennoch bestehenden Unsicherheiten müssen jedoch im Anhang und im Lagebericht entsprechend beschrieben werden.

Das Management muss daher bei der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Einschätzung hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, vornehmen. Die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist zulässig, wenn innerhalb eines überschaubaren Zeitraums weder die Absicht noch die Notwendigkeit bestehen, den Geschäftsbetrieb stillzulegen. Als Bezugsperiode ist ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag festzulegen.⁽²⁾

3. VARIANTEN DES PRÜFUNGSURTEILS BEI SICH IN DER KRISE BEFINDLICHEN UNTERNEHMEN

Wenn zum Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils keine Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen (zB weil im Falle einer Überschuldung rechtsverbindliche Zusagen über die Gewährung von Zuschüssen vorliegen oder eine harte Patronatserklärung abgegeben wurde), kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.⁽³⁾ Einem Unternehmen, bei dem die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit dagegen nicht gerechtfertigt ist und welches seinen Jahresabschluss unter Zugrundelegung dieser Annahme dennoch zu Buchwerten erstellt, muss ein Versagungsvermerk erteilt werden.⁽⁴⁾

Ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zwar grundsätzlich gerechtfertigt, bestehen aber dennoch gewisse Unsicherheiten in diesem Zusammenhang, so sind diese Unsicherheiten und etwaige Gegenmaßnahmen – wie bereits unter Punkt 2. ausgeführt – im Anhang und im Lagebericht angemessen zu beschreiben. Ist dies der Fall, kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden, wenn im Rahmen einer Ergänzung auf die entsprechenden Angaben im Anhang und im Lagebericht hingewiesen wird.⁽⁵⁾ Schließlich bleibt noch die Möglichkeit der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wenn eine Beurteilung der Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Ermangelung ausreichender

(1) Siehe hierzu ausführlich U. Kraßnig, Erkennbarkeit der Strategiekrisis – Möglichkeiten und Grenzen für den Wirtschaftsprüfer, in FS Schlager (2012) 599; derselbe, Die Erkennbarkeit der Strategiekrisis durch den Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsrat aktuell 4/2012, 12.

(2) Vgl zB Bertl/Fraberger, Going-Concern-Prinzip, RWZ 1994, 123.

(3) Vgl zB Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 322 HGB Rz 287.

(4) Vgl zB N. Müller/Wiedermann in Hirschler, Bilanzrecht (2010) § 274 UGB Rz 70.

(5) Vgl zB N. Müller/Wiedermann in Hirschler, Bilanzrecht, § 274 UGB Rz 68.

Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise

Prüfungsnachweise oder einer ausreichenden Einschätzung des Managements nicht möglich ist.⁽⁶⁾

4. FORTFÜHRUNG ODER NICHTFORTFÜHRUNG DES UNTERNEHMENS, DAS IST HIER DIE FRAGE

Grundsätzlich kann von der Fähigkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden, wenn das Unternehmen nachhaltig Gewinne erwirtschaftet, stets zahlungsfähig ist, über ausreichend Reinvermögen verfügt und keine negativen wirtschaftlichen oder rechtlichen Veränderungen absehbar sind. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bedarf es einer tiefer gehenden Analyse der finanziellen (Zahlungsschwierigkeiten, Überschuldung, negatives *working capital* etc), betrieblichen (Verlust eines wichtigen Absatzmarktes, Auflösung von Lizenzen etc) und rechtlichen Umstände (anhängige Gerichtsverfahren, Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen etc) des Unternehmens sowie des Unternehmensumfelds.

Solche Umstände können einzeln oder zusammen die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit in Zweifel ziehen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Vorliegen eines oder mehrerer negativer Schachverhalte angenommen werden muss, dass ernste Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen. Zweifel bestehen beispielsweise dann nicht, wenn negative Sachverhalte durch andere positive Faktoren ausgeglichen werden können.⁽⁷⁾ Entscheidend ist stets das Gesamtbild der Verhältnisse.

5. DAS UNTERNEHMEN IN DER KRISE – AUFGABEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Abschlussprüfer hat bereits bei der Planung und in weiterer Folge auch bei der Durchführung der Abschlussprüfung die Einschätzung des Managements zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Wenn er dabei mit bestimmten Sachverhalten bzw Unsicherheiten konfrontiert wird, die darauf hindeuten, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet ist, sind vom Management weitergehende Informationen einzuholen und spezifische Prüfungshandlungen zu setzen.

Scheint die Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgrund bestimmter finanzieller, betrieblicher oder rechtlicher Ereignisse gefährdet, so muss der Abschlussprüfer wie folgt vorgehen:⁽⁸⁾

- Kritische Hinterfragung von Plänen für Maßnahmen des Managements, die für eine positive Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit herangezogen werden;
- Generierung ausreichender und geeigneter Prüfungsnachweise für die Feststellung, ob eine erhebliche Ungewissheit hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht;
- Einholung von schriftlichen Erklärungen des Managements über seine Pläne zur Sicherstellung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (zB Veräußerung von Vermögensgegenständen, Umschuldung von Krediten, Restrukturierung der Schulden, Verminderung oder zeitliche Verlagerung von Ausgaben, Kapitalerhöhung). Die Prüfungshandlungen in diesem Zusammenhang stellen sich wie folgt dar:⁽⁹⁾

- Analyse von Geldflüssen;
- Analyse von Prognosedaten;
- Prüfung der Einhaltung von Anleihe- und Kreditbedingungen;
- Durchsicht von Protokollen von Haupt- bzw Generalversammlungen sowie Aufsichtsratssitzungen;
- Befragung von Rechtsvertretern hinsichtlich anhängiger Gerichtsverfahren und deren potenziellen finanziellen Folgen;
- Feststellung der Qualität etwaiger Finanzierungszusagen;
- Beurteilung der Pläne des Unternehmens hinsichtlich der Abwicklung noch nicht erledigter Kundenaufträge;
- Beurteilung von etwaigen nach dem Abschlussstichtag eingetretenen Ereignissen, die die Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit negativ beeinflussen können.

6. BERICHTSPFLICHTEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS WÄHREND DER PRÜFUNG VON UNTERNEHMEN IN DER KRISE

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht unverzüglich zu berichten, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsa-

Nur bei einer positiven Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit darf einem zu Buchwerten erstellten Jahresabschluss ein Bestätigungsvermerk erteilt werden. Wenn dies dagegen nicht der Fall ist, muss der Bestätigungsvermerk versagt werden.

⁽⁶⁾ Vgl zB N. Müller/Wiedermann in Hirschler, Bilanzrecht, § 274 UGB Rz 69.

⁽⁷⁾ Vgl Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) vom 10. 1. 2007 idF Dezember 2009, 63.

⁽⁸⁾ Vgl KFS/PG 1, 66.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 8.

chen feststellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen. Darüber hinaus hat er unverzüglich über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten (§ 273 Abs 2 UGB). Der Abschlussprüfer hat auch unverzüglich zu berichten, wenn bei der Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs festgestellt wird (§ 273 Abs 3 UGB). Berichtsadressaten sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat.

In der Abschlussprüfungspraxis kommen regelmäßig die folgenden drei berichtspflichtigen Sachverhalte in der wie folgt beschriebenen Form (oft auch kumulativ) vor, die den Tatbestand einer Redepflicht bei Unternehmen in der Krise erfüllen:

- Unternehmen können aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder buchmäßiger Überschuldung ohne positive Fortbestehensprognose insolvenzreif sein, was einen Insolvenzantrag des Managements nach sich ziehen muss (§ 69 Abs 2 IO). Dieser Verpflichtung wird in der Hoffnung, den Turnaround doch noch zu schaffen, häufig mit einer zu hohen Bewertung der Aktiva bzw mit einer zu niedrigen Bewertung der Passiva einhergehend oft nicht nachgekommen, weshalb eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 273 Abs 2 UGB vorliegt, was die Ausübung der Redepflicht des Abschlussprüfers zur Folge hat.
- Selbstredend können bei krisengeschüttelten Unternehmen auch eine Bestandsgefährdung bzw eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung vorliegen. Eine Bestandsgefährdung liegt vor, wenn ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit seinen Geschäftsbetrieb nicht fortführen kann.⁽¹⁰⁾ Für eine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung des Unternehmens reichen die Tatbestände der Bestandsgefährdung in abgeschwächter Form. Jedenfalls haben sowohl die Bestandsgefährdung als auch die wesentliche Beeinträchtigung des Unternehmens eine Redepflicht nach § 273 Abs 2 UGB zur Folge.
- Wenn die Eigenkapitalquote unter 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen, gilt für eine Unternehmen in der Krise zusätzlich die Vermutung

eines Reorganisationsbedarfs, worüber vom Abschlussprüfer unverzüglich zu berichten ist (§ 23 URG iVm § 273 Abs 3 UGB).

7. KONKRETE MASSNAHMEN ZUR RETTUNG EINES SANIERUNGSBEDÜRFTIGEN UNTERNEHMENS

Die wichtigste Entscheidung im Zuge der Abschlussprüfung trifft der Abschlussprüfer bei der Abgabe des Prüfungsurteils. Bei einem Unternehmen in der Krise müssen zu diesem Zeitpunkt umfassende Pläne für Maßnahmen des Managements vorliegen, die für eine positive Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit herangezogen werden können. Solche Pläne können etwa folgende Maßnahmen (idealerweise in Kombination miteinander) inkludieren:

- Krisengeschüttelte Unternehmen brauchen regelmäßig Eigenkapital. Gesellschafter (egal, ob natürliche Personen oder verbundene Unternehmen) tendieren in solchen Fällen regelmäßig dazu, entsprechende Finanzierungszusagen zu treffen, die auf die Gewährung von Zuschüssen abzielen. Solche Eigenkapitalzusagen, welche in der Bilanz als Forderung zu erfassen sind, müssen vom Abschlussprüfer auf ihre Werthaltigkeit geprüft werden. Dabei spielen die Vermögensverhältnisse eine entscheidende Rolle. Ebenso können in der Vergangenheit getätigte Zuschüsse (in Kombination mit anderen Prüfungsnachweisen) als Indiz für die Werthaltigkeit solcher Forderungen herangezogen werden. Auch eine Haftung als Bürge und Zahler kann als Prüfungsnachweis dienen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Maßnahmen auch nur in Verbindung mit anderen Prüfungsnachweisen die Werthaltigkeit von Forderungen zu belegen vermögen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Vermögensverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.
- Unternehmen, die sich in der Krise befinden, verhandeln häufig mit potenziellen Investoren, die über eine Beteiligung Eigenkapital zur Verfügung stellen sollen. In Abhängigkeit davon, wie weit fortgeschritten bzw wie konkret diese Verhandlungen sind, fällt die Würdigung im Hinblick auf das abzugebende Prüfungsurteil aus. Bloße Verhandlungen reichen für einen Bestätigungsvermerk – in welcher Form auch immer – freilich nicht aus. Selbst ein unverbindlicher *letter of intent* kann für sich alleine keine positiv zu beurteilende Annahme einer Unternehmensfortführung begründen, sondern al-

Die wichtigste Entscheidung im Zuge der Abschlussprüfung trifft der Abschlussprüfer bei der Abgabe des Prüfungsurteils. Bei einem Unternehmen in der Krise müssen zu diesem Zeitpunkt umfassende Pläne für Maßnahmen des Managements vorliegen, die für eine positive Einschätzung der Möglichkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit herangezogen werden können.

⁽¹⁰⁾ Vgl Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung⁶, § 321 HGB Rz 75.

Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise

lenfalls in Verbindung mit anderen Faktoren bei einer Plausibilitätsbeurteilung mitberücksichtigt werden. Dabei ist jedenfalls auf eine Ergänzung des Bestätigungsvermerks zu achten.⁽¹¹⁾ Rechtsverbindliche Zusagen (etwa in Form eines Notariatsaktes) können dagegen für sich alleine eine positive Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk – auch ohne Ergänzung – rechtfertigen. Egal, ob lediglich ein *letter of intent* vorgelegt wird oder rechtsverbindliche Zusagen erfolgen: Wenn der Abschlussprüfer solche Umstände bei seiner Urteilsbildung positiv berücksichtigen will, muss er die wirtschaftlichen Verhältnisse des (potenziellen) Investors prüfen.

- Wenn Finanzierungsmaßnahmen von außen nicht bzw nicht in ausreichendem Ausmaß erfolgen (können), könnte eine Sanierung eines Krisenunternehmens auch von innen heraus durch Setzen entsprechender Maßnahmen erfolgen. Neben einem Gesundheitskrampf durch diverse Einschnitte (Jobabbau, Kostensenkungsprogramme, Konzentration auf Verkäufe mit höheren Deckungsbeiträgen etc) kommen hierbei insbesondere Unternehmensumstrukturierungen in Frage, welche vom Abschlussprüfer im Hinblick auf eine positiv zu beurteilende Annahme der Unternehmensfortführung zu plausibilisieren sind.

In der Praxis kommt es auch vor, dass solche Maßnahmen bei Unternehmen ergriffen werden, die eigentlich schon insolvenzreif waren und für welche ein Insolvenzantrag zu stellen gewesen wäre. Ungeachtet dessen, dass in diesem Zusammenhang wegen einer Pflichtverletzung des Managements die Redepflicht auszuüben ist,⁽¹²⁾ steht dieser Umstand jedoch nicht zwingend einer positiv zu beurteilenden Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und damit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks entgegen. Dennoch ist zu beachten, dass bei einem solchen Sachverhalt aufgrund des Gesamtbildes der Verhältnisse an die erforderlichen Maßnahmen besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Voraussetzung für eine positive Fortbestehensprognose wird dann in der Regel jedenfalls das Vorliegen rechtsverbindlicher Finanzierungszusagen sein.

8. ZUR VERLEGENHEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS BEI DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Grundlage für die Verlegenheit des Abschlussprüfers bildet stets der Umstand, dass

der Auftragsgegenstand nicht in einem solchen Maße objektivierbar ist, dass sachverständige Wirtschaftsprüfer zwangsläufig immer die gleiche Schlussfolgerung ziehen. Auch wenn unter Wahrung angemessener Sorgfalt handelnde Personen zu einer im Wesentlichen gleichen Schlussfolgerung gelangen sollten, kann der Einfluss subjektiver Komponenten nicht ausgeblendet werden. Dies betrifft eigene Erwartungen, Ermessensentscheidungen und persönlichen Erfahrungen, die jedoch keine Rolle spielen sollten.

Verantwortung und Verlegenheit des Abschlussprüfers bei der Abgabe des Prüfungsurteils sind augenscheinlich. Durch eine Abschlussprüfung *lege artis* und die allfällige Versagung des Bestätigungsvermerks für einen zu Buchwerten aufgestellten Jahresabschluss (in Ermangelung einer positiven Fortbestehensprognose) sollen Gläubiger bzw das Unternehmen selbst vor einer weiteren Verschlechterung ihrer Position bzw Situation bewahrt werden. Wenn der Abschlussprüfer eine entsprechende Pflichtverletzung begeht, haftet er nach § 275 UGB, welcher dessen zivilrechtliche Verantwortlichkeit regelt. Eine Ersatzpflicht des Abschlussprüfers tritt dann ein, wenn im Vertrauen auf die Richtigkeit eines pflichtwidrig erteilten Bestätigungsvermerks Schäden entstehen (zB aufgrund verspäteter Insolvenzanmeldung Aufbau weiterer Verbindlichkeiten, die nicht bedient werden können).

Andererseits muss sich der Abschlussprüfer aber auch bewusst sein, dass ein Versagungsvermerk für ein Unternehmen, das an der Kippe steht, das endgültige Aus bedeuten kann. Dabei ist zu bedenken, dass Unternehmen in solchen Situationen häufig insbesondere mit (potenziellen) Investoren verhandeln, um den Geschäftsbetrieb am Leben zu erhalten. Ein Versagungsvermerk zum Zeitpunkt solcher (konkreter) Verhandlungen könnte natürlich mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass solche Investorengespräche von vornherein zum Scheitern verurteilt sind, die erforderlichen Zahlungen nicht erfolgen und gerade dadurch ein ungleich größerer Schaden entsteht. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung würden dadurch dahin gehend pervertiert, als dass dadurch die paradoxe Situation entstünde, dass sich der Abschlussprüfer aufgrund des Versagungsvermerks den Vorwurf gefallen lassen müsste, das Scheitern der Investorengespräche verschuldet zu haben.

Der Kalamität kann nur dadurch begegnet werden, indem die Prüfungshandlungen unterbrochen werden und mit dem Prüfungsurteil so

Grundlage für die Verlegenheit des Abschlussprüfers bildet stets der Umstand, dass der Auftragsgegenstand nicht in einem solchen Maße objektivierbar ist, dass sachverständige Wirtschaftsprüfer zwangsläufig immer die gleiche Schlussfolgerung ziehen.

(11) Siehe hierzu bereits Punkt 3.

(12) Siehe hierzu bereits Punkt 6.

lange zugewartet wird, bis eine (rechtsverbindliche) Finanzierungszusage eines finanzkräftigen Investors vorliegt, die (in Kombination mit anderen Maßnahmen) unter Umständen eine Zulässigkeit der Prämisse der Unternehmensfortführung rechtfertigt.⁽¹³⁾ Vorausgesetzt, dass folglich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Investors geprüft und für positiv befunden werden, besteht die Möglichkeit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks (unter Umständen mit Ergänzung).

9. ANSTELLE EINES FAZITS – EIN ANWENDUNGSFALL AUS DER PRAXIS

9.1. Der Fall

Die Strategia Wirtschaftsprüfungs-GmbH wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Italo Luxusschlitten GmbH zum 31. 12. 2015 beauftragt und bekommt folglich den vorläufigen Jahresabschluss zu Prüfung vorgelegt. Dem Prüfungsauftrag liegen folgende Fakten zugrunde:

- Die Luxusschlitten GmbH schreibt nachhaltig Verluste, das *working capital* ist negativ, ebenso der Cashflow.
- Das buchmäßige Eigenkapital beläuft sich auf 100.000 €.
- Die Eigenmittelquote liegt bei unter 8 %, die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt mehr als 15 Jahre.
- Im vorläufigen Jahresabschluss sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die sich allesamt in gravierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, in der Höhe von 1 Mio € ausgewiesen. Die Forderungen sind überwiegend nicht werthaltig.
- Auch für das laufende Geschäftsjahr 2016 zeichnen sich bereits beträchtliche operative Verluste ab.
- Im Hinblick auf den Einstieg eines (potenziellen) Investors wurde im September 2015 ein *letter of intent* abgeschlossen. Sonstige konkrete Sanierungsmaßnahmen sind nicht zu erkennen.
- Der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014 wurde mit einer Ergänzung versehen, in deren Rahmen auf gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hingewiesen wurde. Dabei wurde auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang und Lagebericht verwiesen, wonach das Un-

ternehmen zahlreiche Umstrukturierungsmaßnahmen setzen wolle, die im folgenden Geschäftsjahr greifen sollten. Schließlich stellte sich jedoch heraus, dass die Umstrukturierungsmaßnahmen erfolglos waren.

9.2. Die Lösung

Die Voraussetzung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen, nämlich die rechnerische Überschuldung bei richtiger Forderungsbewertung bei gleichzeitigem Fehlen einer positiv zu beurteilenden Fortbestehensprognose, ist *de facto* bereits zum 31. 12. 2015 erfüllt. Die Geschäftsführung wäre verpflichtet gewesen, innerhalb von 60 Tagen einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 69 Abs 2 IO). Dies wurde im konkreten Fall verabsäumt, weshalb der Abschlussprüfer aufgrund einer Gesetzesverletzung des Managements gemäß § 273 Abs 2 UGB die Redepflicht ausüben muss.

Mit einer Eigenkapitalquote von unter 8 % und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren liegen die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs vor, worüber im Rahmen der Redepflicht des Abschlussprüfers ebenso unverzüglich zu berichten ist (§ 23 URG iVm § 273 Abs 3 UGB).

Selbstredend wird die Redepflicht auch wegen einer Bestandsgefährdung auszuüben sein (§ 273 Abs 2 UGB).

Der Abschlussprüfer hat die Möglichkeit, seine Prüfungshandlungen zu unterbrechen und mit dem Prüfungsurteil so lange zuzuwarten, bis eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage eines finanzkräftigen Investors vorliegt, die eine Zulässigkeit der Prämisse der Unternehmensfortführung und folgerichtig einen Bestätigungsvermerk (eventuell mit Ergänzung) rechtfertigt. Der im konkreten Fall im September 2015 abgeschlossene *letter of intent* ist ohne weitere Maßnahmen unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse (*De-facto-Insolvenz*, erwartete zukünftige operative Verluste etc) für eine positive Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht ausreichend.

Gelingt es der Luxusschlitten GmbH nicht, eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage eines finanzkräftigen Investors zu erlangen, muss der Abschlussprüfer darauf hinwirken, dass der Jahresabschluss zu Zerschlagungswerten aufgestellt wird, widrigenfalls in Ermangelung einer positiven Fortbestehensprognose ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

(13) Festgehalten wird, dass aufgrund firmenbuchrechtlicher Vorschriften (§ 277 Abs 1 UGB) der geprüfte Jahresabschluss grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen ist. Falls es um die Existenz des Unternehmens geht, könnte man diese Vorgabe auch insofern umgehen, als dass ein vorläufiger Jahresabschluss eingereicht wird (geliebte Praxis im Sinne von OGH 24. 5. 2012, 6 Ob 72/12z).

Eine Ersatzpflicht des Abschlussprüfers tritt dann ein, wenn im Vertrauen auf die Richtigkeit eines pflichtwidrig erteilten Bestätigungsvermerks Schäden entstehen (zB aufgrund verspäteter Insolvenzanmeldung Aufbau weiterer Verbindlichkeiten, die nicht bedient werden können).